

# Corona-Impfverordnung: Betriebs- und Privatärzte nutzen Abrechnungsportal TestV

## So rechnen Sie Leistungen nach CoronalmpfV als Nicht-Mitglied mit der KVBW ab

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht vor, dass Privatarztpraxen und Betriebsärzte, die nicht vertragsärztlich tätig sind, die Leistungen nach der CoronalmpfV über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen. Gleiches gilt für Einrichtungen und Beauftragte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), Tageskliniken, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser, die sich an der Corona-Impfkampagne beteiligen. Wer kein KV-Mitglied ist, muss sich zunächst registrieren, um seine Impfleistungen dann monatlich mit der KVBW abrechnen zu können.

Die **Registrierung und Abrechnung nach Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV** läuft aus technischen Gründen über unser **Abrechnungsportal zur Coronavirus-Testverordnung – TestV**.

Hinweis: Unser „Abrechnungsportal Impfärzte“ dient ausschließlich dazu, Stunden abzurechnen, die für Dienste in Impfbüros, kommunale Impfstützpunkte, Impfbusse sowie für die Mobilen Impfteams (MIT) des Landes Baden-Württemberg erbracht wurden.

Privatärzte, die in eigener Praxis oder in Betrieben gegen COVID-19 impfen, melden Sie sich zur Abrechnung ärztlicher Leistungen gemäß CoronalmpfV im „Abrechnungsportal TestV“ an. Die KV Baden-Württemberg setzt dabei eine Registrierung als „Arztpraxis“ oder „Betriebsarzt (Überbetrieblicher Dienst)“ im Abrechnungsportal TestV voraus. Eine Registrierung als „Krankenhaus“, „Tagesklinik, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (auch: berufliche)“ oder als „Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)“ im „Abrechnungsportal TestV“ ermöglicht ebenfalls, Impfleistungen abzurechnen.

## Registrierung – Benutzername und Kennwort

### Sie haben sich bereits nach TestV bei der KVBW registriert, um Corona-Tests abzurechnen?

→ Keine Registrierung nötig. Benutzername und Kennwort genügen zum Login. Weiter auf Seite 2.

### Sie sind vertragsärztlich tätig und möchten nun auch als Betriebsarzt nach ImpfV abrechnen?

→ Keine Registrierung zulässig. Bitte rechnen Sie betriebsärztliche Leistungen nach ImpfV über Ihre reguläre Quartalsabrechnung (KVDT) mit uns ab und kennzeichnen Sie den Fall bei betriebsärztlichen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit der GOP 88360. Über die Kombination GOP und Chargennummer in KVDT und täglicher „KVB-ImpfDoku“ im Mitgliederportal erfüllen Sie Ihre Verpflichtung zur Teilnahme an der Impfsurveillance. Die KVBW liefert für Sie die geforderten Dokumentationsdaten an das RKI. Das hat keinerlei negative Auswirkungen auf Ihr Regelleistungsvolumen. Leistungen nach ImpfV laufen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung, sind also extrabudgetär.

### Sie sind noch nicht bei der KVBW registriert oder bisher nur als Impfarzt für Impfbüros?

→ Um Ihre Impfleistungen abrechnen zu können, müssen Sie sich zunächst erfolgreich für das **Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV** registrieren (vgl. TestV Anleitung Registrierung Nicht-KV-Mitglieder: [www.kvbawue.de/pdf3744](http://www.kvbawue.de/pdf3744)). Anschließend können Sie Ihre erbrachten Impfleistungen in unserem Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abrechnen.

## Abrechnung nach Impfv im Abrechnungsportal TestV

Die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB) für die Vergütung der Leistungen der CoronaimpV sind zu berücksichtigen!

1. Auf der Homepage der KVBW unter [www.kvbawue.de/betriebsaerzte](http://www.kvbawue.de/betriebsaerzte) wählen Sie folgenden Button:



2. Jetzt melden Sie sich mit dem Benutzernamen (von uns im Zuge Ihrer Registrierung per E-Mail zugesendet) sowie Ihrem selbst festgelegten persönlichen Kennwort an, um zum Online-Abrechnungsportal der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Coronavirus-TestV zu gelangen.

**Benutzerkennung**

Bitte geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein.

**Benutzername**

**Kennwort**



Wir empfehlen zum Aufruf  
Google Chrome oder Mozilla Firefox.

3. Wählen Sie auf der Startseite rechts im Bereich „Abrechnung gemäß Corona-Impfv“ aus, was Sie abrechnen möchten.

**Hinweis:** Als „Betriebsarzt“, „Krankenhaus“, „Tagesklinik, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (auch: berufliche)“ oder „Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)“ dürfen Sie ausschließlich „Impfleistungen“ und „Impfzertifikate“ abrechnen. Die Schaltfläche „Ärztliches Zeugnis“ wird nur denjenigen angezeigt, die als „Arztpraxis“ registriert sind. Ärztliche Zeugnisse nach Impfv sind nach dem Wegfall der Priorisierung (also ab Monat Juli) nicht mehr abrechenbar.



**Abrechnung gemäß Corona-Impfv**

Als Arztpraxis können Sie hier Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung abrechnen.

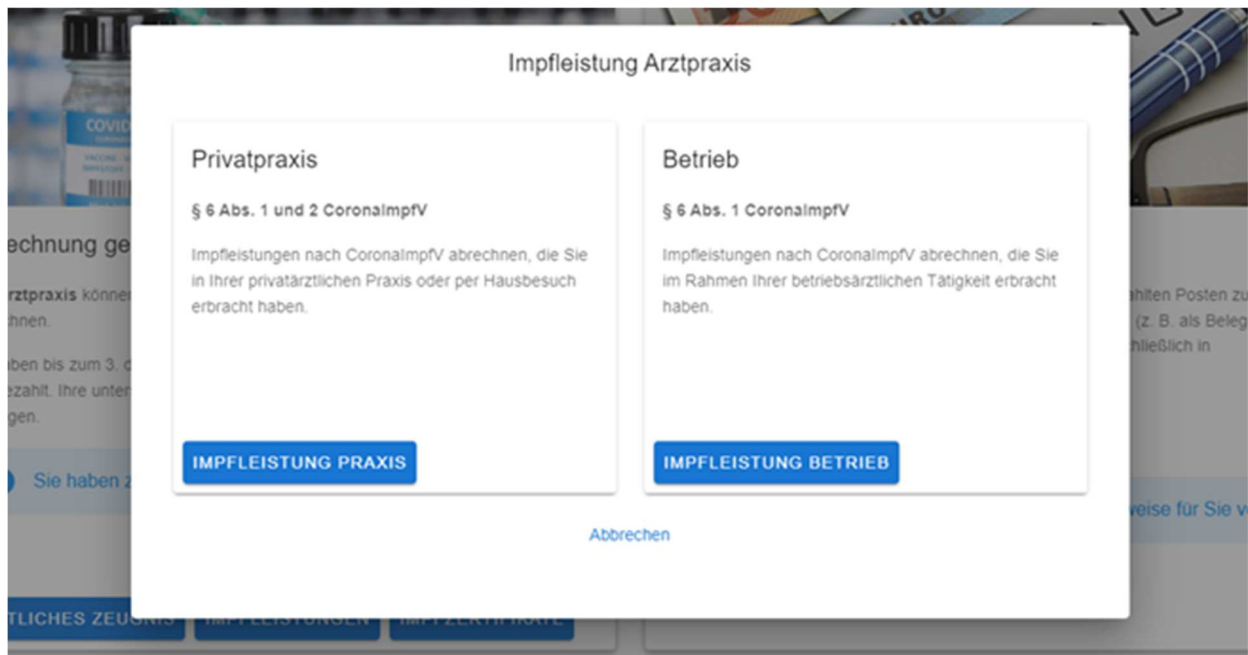
Eingaben bis zum 3. Tag des jeweiligen Monats werden Ihnen in der Regel bis zum 20. des Monats ausbezahlt. Insbesondere Ihre unterschriebene Registrierungsrückmeldung muss uns dafür vorliegen.

**i** Sie haben zuletzt am 10.12.2021 Abrechnungsdaten erfasst.

Starten Sie die Abrechnung per Klick auf die entsprechende Schaltfläche.

## Impfleistungen abrechnen

4. Wenn Sie die eigentliche Corona-Schutzimpfung sowie ggf. Besuchsleistungen und Impfberatungen abrechnen möchten, dann klicken Sie auf „Impfleistungen“.
5. Sofern Sie als „Arztpraxis“ registriert sind, öffnet sich ein Fenster, in dem Sie auswählen können, ob Sie Impfungen abrechnen möchten, die Sie im Rahmen Ihrer Praxistätigkeit erbracht haben („Impfleistung Praxis“) oder Impfleistungen, die Sie als Betriebsarzt erbracht haben („Impfleistung Betrieb“).



## Impfleistung

6. Wenn Sie auf „*Impfleistung Betrieb*“ klicken, können Sie im folgenden Fenster Schutzimpfungen abrechnen, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt erbracht haben. Falls Sie als „*Betriebsarzt (Überbetrieblicher Dienst)*“, „*Krankenhaus*“, „*Tagesklinik, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (auch: berufliche)*“ oder „*Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)*“ registriert sind, landen Sie direkt auf dieser Eingabemaske zur Abrechnung Ihrer Impfleistungen.

ERFASSUNG
HISTORIE

### Abrechnung Impfleistungen (Betrieb)

Bitte tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat von Ihnen erbrachten betrieblichen Impfleistungen ein (inklusive Aufklärung & Impfberatung, Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien und Nachsorgephase sowie Daten-Meldung an das RKI).

Monat	Anzahl Impfung bis 15.11.2021 nach <a href="#">§ 6 Abs. 1 Satz 1</a>	Anzahl Impfung ab 16.11.2021 nach <a href="#">§ 6 Abs. 1</a>	Impfzuschlag am Wochenende nach <a href="#">§ 6 Abs. 1</a>	Anzahl Nachtrag Impfausweis nach <a href="#">§ 6 Abs. 3</a>
Dezember 2021	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 9	Anzahl 99	Anzahl 0
November 2021	Anzahl 0	Anzahl 8	Anzahl 88	Anzahl 0
Oktober 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0
September 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>
August 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>
Juli 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>

Die abrechnungsbegründenden Unterlagen werden bis zum 31.12.2024 aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt. Ich bestätige, dass ich die in § 4 Impfsurveillance genannten Angaben pflichtgemäß täglich auf elektronischem Weg an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittele. Die Impfungen erfolgen weder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses noch wird mir die Impftätigkeit anderweitig vergütet.

✖ ABBRECHEN
✓ SPEICHERN

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die **Anzahl der Impfungen** (keinen Eurobetrag!), den **Impfzuschlag für das Wochenende** sowie die **Anzahl der Nachträge im Impfausweis** beim jeweiligen Monat eintragen.

## Impfleistung Praxis (nur beim Registrierungstyp „Arztpraxis“)

Privatarztpraxen sind verpflichtet, eine Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS) einzureichen, um die Teilnahme an der Impfsurveillance (§ 4 CoronImpfV) zu bestätigen.

Alle Informationen zur dafür nötigen Registrierung im PVS-Impfportal finden Sie unter: [www.privat-impft-mit.de](http://www.privat-impft-mit.de)

7. Wenn Sie zum ersten Mal auf „*Impfleistung Praxis*“ klicken, öffnet sich die Seite „*Bestätigung PVS-Impfportal*“. Hier müssen Sie uns zunächst die Registrierungsbescheinigung, die Sie vom PVS-Impfportal erhalten haben, an die KV übertragen. Dieses PDF-Dokument können Sie via Drag and Drop (Dokument per Maus in das weiße Feld verschieben) ablegen, um es hochzuladen.

## Bestätigung PVS-Impfportal

Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sind verpflichtet, eine [Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen \(PVS\)](#) einzureichen, die die Teilnahme an der Impfsurveillance (§ 4 CoronalmfV) bestätigt.

Bitte übermitteln Sie uns die Datei per Upload im Format PDF. Der Aufruf der Eingabemaske zur Abrechnung von ärztlichen Leistungen ist erst dann möglich, wenn wir Ihren Nachweis gesichtet und bearbeitet haben. Bitte haben Sie Geduld, bis die Freischaltung erfolgt.

**!** Registrierungsbestätigung vom PVS-Impfportal fehlt noch.

Ziehen Sie die Bestätigungs-Datei hierher oder klicken Sie, um die Datei auszuwählen

**X ZURÜCK**

Bitte haben Sie etwas Geduld. Wir prüfen das Dokument zunächst. Die Freigabe für die Abrechnung von Impfleistungen in Ihrer Praxis erfolgt frühestens 48 Stunden, nachdem Sie das PDF hochgeladen haben.

8. Sobald Sie wir die Freigabe erteilt haben, kommen Sie beim Klick auf „*Impfleistung Praxis*“ weiter.

ERFASSUNG HISTORIE

## Abrechnung Impfleistungen

Bitte tragen Sie ein, wie häufig Sie die jeweilige Leistung erbracht haben.

**Hinweis:**

- Zur Corona-Impfung gehört zwingend: Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Nachsorgephase sowie tagesaktuelle Meldung an das RKI.
- Die ausschließliche Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung ist nicht abrechenbar neben Impfung oder (Mit-)Besuch.
- Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
- Vertragsärzte rechnen sämtliche Leistungen nach CoronalmfV nicht hier ab, sondern ausschließlich über die Quartalsabrechnung (KVDT). Das gilt auch für betriebsärztliche Leistungen.
- Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten dürfen ausschließlich Schutzimpfungen abrechnen.

Monat	Anzahl Impfung bis 16.11.2021 nach § 6 Abs. 1	Anzahl Impfung ab 16.11.2021 nach § 6 Abs. 1	Impfzuschlag am Wochenende nach § 6 Abs. 1	Anzahl Besuche einer Person nach § 6 Abs. 1	Anzahl Besuche weiterer Personen nach § 6 Abs. 1	Anzahl ausschließlicher Impfberatungen nach § 6 Abs. 2	Anzahl Nachfrag Impfaufweis nach § 6 Abs. 6
Dezember 2021	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 20	Anzahl 30	Anzahl 40	Anzahl 50	Anzahl 60	Anzahl 70
November 2021	Anzahl 0	Anzahl 25	Anzahl 35	Anzahl 45	Anzahl 55	Anzahl 65	Anzahl 75
Oktober 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0
September 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0
August 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0
Juli 2021	Anzahl 0	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0 <small>Eingabe für diesen Monat nicht möglich</small>	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0

Ich bestätige verbindlich, die Voraussetzungen zur Abrechnung ärztlicher Leistungen nach § 9 ImpfV zu erfüllen. Die abrechnungsbegründenden Unterlagen werden bis zum 31.12.2024 aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt. Ich bestätige, dass ich die in § 7 Impfsurveillance genannten Angaben pflichtgemäß täglich auf elektronischem Weg an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittele. Die Leistungen werden nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet. Den Impfanspruch gemäß § 6 Absatz 4 CoronalmfV habe ich ordnungsgemäß geprüft.

**X ABBRECHEN**

**✓ SPEICHERN**

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der im Praxiskontext erbrachten Leistungen beim jeweiligen Monat getrennt nach Art der Leistung in die passende Spalte eintragen.

## Folgende Leistungen sind berechnungsfähig laut § 6 Vergütung ärztlicher Leistungen

- **Impfung** inklusive Aufklärung und Impfberatung, symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Verabreichung des Impfstoffs, Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen sowie die Teilnahme an der Impfsurveillance gem. CoronalmpfV
- **Impfzuschlag am Wochenende**
- **Nachtragung Schutzimpfung in einem Impfausweis** für eine Person, die nicht selbst geimpft wurde

**Hinweis:** Wenn Sie als „Betriebsarzt (Überbetrieblicher Dienst)“, „Krankenhaus“, „Tagesklinik, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (auch: berufliche)“ oder „Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)“ registriert sind, dürfen Sie ausschließlich Impfungen sowie den Nachtrag in den Impfausweis abrechnen. Besuch, Mitbesuch sowie Impfberatung sind laut CoronalmpfV ausschließlich für Arztpraxen abrechenbar. Die jeweiligen Spalten für diese Leistungen sind folglich ausgeblendet.

### Nur für Arztpraxen nicht für Betriebsärzte:

- **Besuch** im Zusammenhang mit der Impfung
- **Mitbesuch** weiterer Personen in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung
- **Impfberatung** zum Coronavirus SARS-CoV-2 **ohne nachfolgende Schutzimpfung** auch telefonisch oder als Videosprechstunde. In allen Fällen, bei denen Sie eine Impfung abrechnen, ist die Beratung nicht separat abrechenbar, da sie bereits mit der Vergütung für die Impfung abgegolten ist.
- In den entsprechenden Feldern geben Sie bitte die erbrachte Anzahl der jeweiligen Leistung im jeweiligen Monat ein (keinen Eurobetrag!). Diese wird nach einem festen Regelsatz vergütet (siehe CoronalmpfV).
- Die Vergütung setzt nach der CoronalmpfV die Meldung der erforderlichen Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) voraus.
- Bestätigen Sie, dass Sie die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen nach § 6 CoronalmpfV erfüllen, mit einem Häkchen im Feld unten. Erst dann können Sie die Abrechnung speichern.
- Sie können bis zu drei Monate rückwirkend abrechnen. Leistungen, die Sie im Juli erbracht haben, können Sie beispielsweise bis zum 31. Oktober 2021 über die KV BW abrechnen.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Impfleistungen“ abgeschlossen.

## Impfzertifikate abrechnen

Sofern Sie offizielle Impfzertifikate gemäß § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz mit QR-Code für die CovPass-App oder die Corona-Warn-App (CWA) ausstellen, können Sie diese ebenfalls über die KV abrechnen.

9. Wählen Sie auf der Startseite in der Kachel „Abrechnung gemäß Corona-ImpfV“ die Schaltfläche „Impfzertifikate“ aus. Wenn Sie als registrierte „Arztpraxis“ registriert sind, öffnet sich wiederum zunächst ein Fenster, in dem Sie auswählen können, ob Sie digitale Impfzertifikate abrechnen möchten, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt ausgestellt haben („Impfzertifikat Betrieb“) oder Impfzertifikate, die Sie im Zuge Ihrer Praxistätigkeit erstellt haben („Impfzertifikat Praxis“). Falls Sie als „Betriebsarzt (Überbetrieblicher Dienst)“, „Krankenhaus“, „Tagesklinik, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (auch: berufliche)“ oder „Öffentlicher



„Gesundheitsdienst“ registriert sind, gelangen Sie direkt zur Eingabemaske für die Impfberechtigungen, ohne eine Auswahl treffen zu müssen.

ERFASSUNG
HISTORIE

### Abrechnung Impfberechtigungen (Arztpraxis)

Bitte tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat von Ihnen erstellten Impfberechtigungen gemäß § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (QR-Codes für Corona-Warn-App bzw. CovPass-App) in der jeweiligen Spalte ein.

- Impfberechtigung für selbst geimpfte Personen – manuelle Datenerfassung per RKI-Impfberechtigungs-service
- Impfberechtigung für selbst geimpfte Personen – automatisierte Datenübernahme per Praxissoftware (PVS)
- Nachtrag Impfberechtigung für andernorts geimpfte Personen

Hinweis: Es ist je ein Impfberechtigung für die Erst- und Zweitimpfung separat abrechenbar. Bis einschließlich 7. Juli 2021 ist bei nachträglichen Impfberechtigungen für andernorts geimpfte Personen zu unterscheiden, ob Sie die Impfberechtigungen für die Erst- und Zweitimpfung zum selben Zeitpunkt erstellt haben (Spalte 3 und Spalte 5) oder einzeln (Spalte 3). Ab 8. Juli 2021 gilt ein einheitlicher Preis je Impfberechtigung (Spalte 4).

Monat	Anzahl Impfberechtigungen für eigene Impfungen manuell nach § 6 Abs. 4 Satz 1	Anzahl Impfberechtigungen für eigene Impfungen per PVS nach § 6 Abs. 4 Satz 2	Anzahl Impfberechtigungen für fremde Impfungen bis 07. Juli nach § 6 Abs. 5 Satz 1	Anzahl Impfberechtigungen für fremde Impfungen ab 08. Juli nach § 6 Abs. 5 Satz 1	Anzahl Impfberechtigungen für fremde Zweitimpfungen bis 07. Juli nach § 6 Abs. 5 Satz 2
Juli 2021	Anzahl: 10	Anzahl: 0	Anzahl: 0	Anzahl: 0	Anzahl: 0
Juni 2021	Anzahl: 0	Anzahl: 0	Anzahl: 0	Anzahl: 0	Anzahl: 0

Die abrechnungsbegründenden Unterlagen werden bis zum 31.12.2024 aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt. Ich bestätige, dass ich die in § 4 Impfsurveillance genannten Angaben pflichtgemäß täglich auf elektronischem Weg an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittele.

\* ABBRECHEN
✓ SPEICHERN

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der von Ihnen ausgestellten digitalen Impfberechtigungen beim jeweiligen Monat in die passende Spalte eintragen.
- Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie das Impfberechtigung für eigene Impfungen ausgestellt haben oder nachträglich für Personen, die zuvor an anderer Stelle geimpft wurden.
- Es gibt zwei Wege, um digitale Impfberechtigungen zu erstellen. Da sie mit unterschiedlichem Aufwand für den Aussteller verbunden sind, werden sie unterschiedlich vergütet und sind daher getrennt zu erfassen:
  - Weg 1: Der QR-Code wird aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) oder mit der Desktop-Anwendung des RKI erstellt. Die Daten des Versicherten werden automatisch übernommen.
  - Weg 2: Der QR-Code wird mit der Webanwendung RKI Impfberechtigungs-service erstellt. Die Daten des Versicherten müssen manuell erfasst werden.

**Hinweis:** Bis zum 7. Juli wurde die Generierung eines QR-Codes für eine Erstimpfung für Patienten, die andernorts geimpft wurden, mit 18 Euro vergütet, die gleichzeitige Eintragung der Zweitimpfung mit 6 Euro. Mit der Änderung der CoronaimpfV zum 8. Juli sank die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung der Impfberechtigungen generell auf 6 Euro. Die Anzahl der Impfberechtigungen war daher im Monat Juli in getrennten Spalten zu erfassen (Erstimpfung bis 7. Juli – Erstimpfung ab 8. Juli – Zweitimpfung bis 7. Juli). Ab dem Monat August sind die Spalten „bis 7. Juli“ irrelevant.

### Folgende Leistungen sind berechnungsfähig laut § 6 Vergütung ärztlicher Leistungen

- Ausstellung eines COVID-19-Impfberechtigungs für eine Person, die selbst geimpft wurde (§ 6 Abs. 3 S. 1 CoronaimpfV)
- Ausstellung eines COVID-19-Impfberechtigungs für eine Person, die selbst geimpft wurde – automatisiert (§ 6 Abs. 3 S. 2 CoronaimpfV)
- Ausstellung eines COVID-19-Impfberechtigungs für eine Person, die andernorts geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 S. 1 CoronaimpfV)

### Abrechnung und Änderung Ihrer gespeicherten Abrechnungsdaten

Möchten Sie Anpassungen oder Korrekturen an Ihren eingegebenen Daten vornehmen, dann können Sie dies bis zum 3. des jeweiligen Folgemonats tun. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an die KV übermittelt und Änderungen können erst mit der Zahlung für den nächsten Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden. Nachträgliche Korrekturen der Daten sind somit bis zu drei Monate rückwirkend möglich.

## **Auszahlungsnachweise einsehen**

Detaillierte Übersichten zu Ihren monatlichen Aufwänden und Leistungen stellen wir Ihnen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese können Sie im Bereich „*Abrechnung*“ einsehen. Die monatlichen Nachweise werden hier chronologisch geordnet bereitgestellt. Per Klick auf die blaue Schaltfläche mit dem jeweiligen Datum können Sie das PDF-Dokument öffnen und ansehen oder wahlweise für Ihre Unterlagen herunterladen oder ausdrucken.